



Der Generalagent/die Generalagentur ist Vermittlungsagent im Sinne des § 43 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Agenturverhältnisse:
UNIQA Österreich Versicherungen AG
Salzburger Landes-Versicherung AG
FinanceLife Lebensversicherung AG
(kurz: UNIQA-Konzernunternehmen)

Der Generalagent/die Generalagentur ist nicht ermächtigt (außer wenn dafür im Einzelfall Ermächtigung bzw. Vollmacht durch UNIQA erteilt wurde), dem Kunden gegenüber rechtsverbindlich die Annahme von Anträgen auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder auf Vertragsänderung oder rechtsverbindliche Angebote auf Abschluss oder Änderung von Verträgen abzugeben (er hat keine Abschlussvollmacht im Sinne des § 45 VersVG). Zusätzlich ist er ermächtigt, Leistungszusagen innerhalb der erteilten Vollmacht durch UNIQA abzugeben, sowie im Verbrauchergeschäft (Verträge die unter den Konsumentenschutz fallen) Anträge im definierten Umfang zu zeichnen.

VOLLMACHT

Vor- und Zuname des Vollmachtgebers:
Adresse:
Geburtsdatum
Telefonnummer
Email:

Ich (wir) bevollmächtige(n) und ermächtige(n) die
den GeneralAgenten/die GeneralAgentur Aloys Meixner (Machthaber) und Klaudia Wallner
mit der Wahrnehmung meiner (unserer) Interessen in Versicherungsangelegenheiten.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Machthaberin das Gewerbe des Versicherungsagenten im Sinne des § 137 f Abs. 8 Zif. 2 Gewerbeordnung ausübt und zur UNIQA Versicherungen AG ein GeneralAgenturverhältnis besteht, durch das die Machthaberin mit der Vermittlung ausschließlich für die UNIQA-Konzernunternehmen betraut ist. Aufgrund dieser Vollmacht ist die Machthaberin bevollmächtigt und ermächtigt, mich (uns) in allgemeinen (unseren) Versicherungsangelegenheiten vor Versicherungsgesellschaften bzw. Versicherungsvermittlern, Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen oder privaten Institutionen zu vertreten und meine (unsere) Interessen wahrzunehmen.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere

- a) zur Einholung von Auskünften aller Art zu Vertrags- und Schadensangelegenheiten (nicht jedoch von Auskünften im Sinne des § 11a VersVG - personenbezogene Gesundheitsdaten),
- b) zur Durchführung von Schadensabwicklungen,
- c) zur Besorgung von Kopien von Erklärungen im Zusammenhang mit Versicherungsangelegenheiten,
- d) zur Vornahme von behördlichen An- und Abmeldungen von Fahrzeugen,
- e) zur Einholung von Unterlagen bei Behörden, Gerichten, Krankenhäusern, etc aufgrund von Unfällen und sonstigen Versicherungsfällen.
- f) Anträge in Vollmacht des Vollmachtgebers an UNIQA weiterzuleiten.

Die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf der Zustimmung des Vollmachtgebers im Einzelfall.

Diese Vollmacht begründet keinen Entgeltanspruch des Vollmachtnehmers gegenüber dem Vollmachtgeber. Es ist mit der Erteilung dieser Vollmacht kein Auftrag an den Vollmachtnehmer verbunden.

Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf erteilt, endet aber jedenfalls mit Beendigung des Agenturverhältnisses des GeneralAgenten/der Generalagentur zu UNIQA.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift